

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 08/0321
103 - Fachbereich Personal			Datum: 21.08.2008
Bearb.	: Herr Sven Werner	Tel.: 319	öffentlich
Az.	:		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Hauptausschuss

08.09.2008

Finanzielle Besserstellung des pädagogischen Personals in den städtischen Kindertagesstätten, hier: Beantwortung der Anfrage von Herrn Jäger vom 24.07.08

Sachverhalt

Grundsätzlich ist zunächst anzumerken, dass der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) einheitlich für alle Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes die Eingruppierung der verschiedenen Berufsgruppen in Verbindung mit der Anlage 1 bzw. 3 des TVÜ-VKA und der Anlage 1 a zum BAT regelt. Aus der Eingruppierung ergibt sich zwingend die Höhe des Entgeltes.

Die Eingruppierung richtet sich ausschließlich nach den Tätigkeiten, die dem Beschäftigten vom Arbeitgeber übertragen werden. Hierbei gibt es keinen Ermessensspielraum. Aufgrund der Tarifautomatik besteht der Entgeltanspruch des Arbeitnehmers auch unabhängig von individuellen Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Hintergrund dieser tarifvertraglichen Festlegung ist die Wahrung der Tarifeinheit und die Vermeidung des Konkurrenzkampfes um Mitarbeiter/innen innerhalb des öffentlichen Dienstes.

Die gestellten Fragen sind daher wie folgt zu beantworten:

1. Unter welchen Voraussetzungen ist im Rahmen des TVöD eine höhere Eingruppierung aller pädagogischen Mitarbeiter/innen in den städtischen Kindertagesstätten möglich?

Die Voraussetzungen der Eingruppierungen richten sich nach den Vorschriften der Anlage 1 a zum BAT in Verbindung mit der Anlage 1 oder 3 TVÜ—VKA. Die Eingruppierung ergibt sich zwingend aus der jeweiligen Beschäftigung der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters. Eine höhere Eingruppierung ist nur dann möglich, wenn auch eine eingruppierungsrelevante höherwertige Tätigkeit ausgeübt wird. Der Arbeitgeber hat diesbezüglich keinen Ermessensspielraum.

2. Unter welchen Voraussetzungen ist über den Rahmen des TVöD hinausgehend eine höhere Bezahlung dieses Personenkreises möglich?

Aufgrund der Tarifbindung der Stadt Norderstedt ist eine abweichende Bezahlung der Mitarbeiter/innen außerhalb des TVöD unzulässig.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister

3. Welche weiteren Möglichkeiten der finanziellen Besserstellung bestehen für diese Beschäftigten?

Eine finanzielle Besserstellung kann durch die Leistungen der Mitarbeiter/innen selbst im Rahmen der leistungsorientierten Bezahlung erreicht werden. Sonstige Entgelte können im Rahmen des TVöD nur dann gezahlt werden, wenn es Sonderformen der Arbeit nach §§ 7 und 8 TVöD (Schichtarbeit, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, etc.) geleistet werden.

Folgen/Auswirkungen:

Die Stadt Norderstedt ist, wie fast alle Kommunen des Landes Schleswig-Holstein, Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein (KAV). Damit einhergehend ist die Stadt tarifgebunden. Verstöße gegen einen laufenden Tarifvertrag oder gegen Vereinbarungen haben gemäß § 4 Ziffer 3. a) der Satzung des KAV zur Folge, dass die Stadt Norderstedt aus dem Verband ausgeschlossen werden kann. Dies wiederum würde dazu führen, dass die Stadt Norderstedt eigene „Tarifverträge“ wie beispielsweise den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, die Vergütungstarifverträge, den Versorgungstarifvertrag, den TV für vermögenswirksame Leistungen, den TV für die Entgeltumwandlung, den TV Altersteilzeit, usw. aushandeln müsste.